

Betreff:**Feststellung der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

11.05.2018

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

31.05.2018

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

05.06.2018

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

12.06.2018

Ö

Beschluss:

Frau Stadträtin Dr. Andrea-Katharina Hanke, Leiterin des Dezernates V Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat, ist aufgrund ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit bei der Region Hannover gemäß § 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes mit Ablauf des 14. Mai 2018 aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zur Stadt Braunschweig kraft Gesetzes entlassen.“

Sachverhalt:

Frau Stadträtin Dr. Hanke wurde mit Wirkung vom 15. Mai 2018 in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren bei der Region Hannover berufen.

Gemäß § 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes - BeamtStG - ist eine Beamtin kraft Gesetzes entlassen, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn begründet wird. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde stellt gemäß § 30 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamten gesetzes - NBG - das Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 BeamtStG sowie den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest.

Ruppert

Anlage:

keine